

Fall:

A betreibt eine Autoreparaturwerkstatt in Köln. B ist Inhaber einer Spedition, die ihren Sitz in Bonn hat. Die Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten seines Fuhrparks lässt B regelmäßig in der Reparaturwerkstatt des A durchführen. Insoweit besteht zwischen A und B eine ständige Geschäftsverbindung. Üblicherweise werden, wobei die jeweiligen Rechnungen bei der Abholung des Fahrzeugs üblicherweise immer bar bezahlt werden. Aufgrund der langjährigen ständigen Geschäftsverbindung zwischen A und B hat A hierauf allerdings in letzter Zeit nicht immer bestanden. Daher stehen aus der Zeit von Januar 2008 bis April 2008 stehen allerdings noch 5 Rechnungen offen (insgesamt 6.700 €), als B Anfang Juli 2008 übergibt B dem A ein weiteres Fahrzeug, welches der X-Bank zur Sicherheit übereignet worden ist, zur Reparatur bei A abgibt. A führt zwar die Reparatur durch, verweigert jedoch am 08. Juli 2008 die Herausgabe des Fahrzeugs. Erst nach vier Tagen gibt A das Fahrzeug heraus, nachdem B (nur) die Rechnung für diesen reparierten Wagen beglichen hat.

Ende Juli 2008 beauftragt A einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen. Der Anwalt des A reicht am 01. August 2008 Klage beim Landgericht Köln ein.

Er beantragt,

1. B auf Zahlung von 6.700 € zu verurteilen nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen;
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des B beantragt Klageabweisung. Der Kläger habe überhaupt keine Zahlungsansprüche gegen den Beklagten. Das folge schon daraus, dass der Kläger nicht einmal ein Werkunternehmerpfandrecht an dem sicherungsübereigneten LKW erworben habe. Nach Herausgabe der reparierten Fahrzeuge wäre ein solches Pfandrecht jetzt ohnehin gemäß §§ 647, 1253 Abs. 1 BGB erloschen. „Äußerst hilfsweise“ rechne Zur Begründung führt er an, dass er dem Kläger die Bezahlung der letzten Reparurrechnung sofort angeboten habe, der Kläger habe aber auf die *Bezahlung aller* Rechnungen bestanden. Ferner rechne der Beklagte hilfsweise mit einer Schadensersatzforderung in Höhe von 2.800 € auf, weil da er in den 4 Tagen ohne seinen LKW einen Verdienstausschlag in dieser Höhe erlitten habe. A hätte dem Beklagten das Fahrzeug sofort herausgeben müssen, B habe nämlich – was zutrifft – dem Kläger die Bezahlung der letzten Reparurrechnung sofort angeboten; der Kläger habe aber – wie sein späteres Verhalten zeige: zu Unrecht – zunächst darauf bestanden, dass *alle* offenen Rechnungen vor Rückgabe des Fahrzeugs bezahlt würden.

Die Höhe des geltend gemachten Verdienstausschlags Letzteres ist im Übrigen zwischen den Parteien unstrittig.

Prüfen Sie gutachterlich die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

17.09.2008

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Weder A noch B sind ins Handelsregister eingetragen, obwohl es sich um keine Kleingewerbetreibenden handelt.

Abwandlung:

Der Fall wird vor der 4. Zivilkammer des LG Köln verhandelt, die turnusgemäß zuständig ist. Der Anwalt des B hält eine andere (speziellere) Kammer des LG Kölns für zuständig, die sich vornehmlich mit wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten befasst. Welchen Verweisungsantrag könnte er stellen und wie wird das Gericht darüber entscheiden?

205 Punkte**Zusatzfrage:**

Worin liegt der Sinn in einer so genannten salvatorischen Klausel und was versteht man darunter?

205 Punkte